



Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins

„Ein Haus für Stefan B“ – Stadttauben und Wildtiere e.V.

Stand 22.04.2017

Vereinsordnung von „Ein Haus für Stefan B“

(satzungsnachrangig)

Der Tierschutzverein „Ein Haus für Stefan B“ – Stadttauben und Wildtiere e.V. erlässt zur Verdeutlichung von Detailfragen und zur Gleichbehandlung von vereinsinternen Angelegenheiten nachfolgende Vereinsordnung:

I. Wahlen

Zu Beginn der Wahlen ist ein Wahlleiter sowie ein Wahlhelfer aus der Mitte der Versammlung zu wählen bzw. zu bestimmen. Der Wahlleiter sowie der Wahlhelfer werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt. Der Wahlleiter übernimmt dann die Leitung der Wahlen und führt die Wahlen satzungsgemäß durch.

Sämtliche Wahldurchgänge der Vorstandschaft (1. u. 2. Vorsitzende, Kassierer) werden einzeln in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.

II. Vereinsbeitritt

Jede Person, die dem Verein beitreten möchte, muss dies schriftlich beantragen.

Gemäß § 7 unserer Satzung entscheidet der Vorstand letztendlich über die Aufnahme.

Bei Minderjährigen muss außerdem noch eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

Grundsätzlich können nur Personen in den Verein aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme von jüngeren Personen ist unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum beantragten Aufnahmezeitpunkt möglich.

III. Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr

Derzeit wird vom Verein keine Aufnahmegebühr erhoben.

Mitgliedsbeiträge

a) Erhebung: Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren über EDV eingezogen.

b) Die Mitglieder haben die Möglichkeit den Beitrag selbst zu überweisen oder einen Dauerauftrag einzurichten.

c) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mindestbeitrag beträgt 5€ im Monat. Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Bei finanzschwachen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag auf 2,50€ pro Monat verringert werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der letztendlich darüber entscheidet. Ein persönliches Gespräch mit dem/der 1. Vorsitzenden ersetzt den schriftlichen Antrag. Die/der 1. Vorsitzende unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über den Antrag, der als Aktennotiz festgehalten wird.



Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins

„Ein Haus für Stefan B.“ – Stadftauben und Wildtiere e.V.

d) Finanzschwache Mitglieder, die in finanzielle Not geraten sind, können ebenfalls nach einem Antrag an den Vorstand oder einem persönlichen Gespräch mit der/dem 1. Vorsitzenden für ein Jahr beitragsfrei gestellt werden. Weiteres siehe c) Eine Verlängerung der Beitragsfreiheit ist nach Antrag und Entscheidung des Vorstandes grundsätzlich möglich.

e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

f) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten und werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen (zwischen dem 01. und 15. Januar eines jeden Jahres).

Auf Antrag kann auch halbjährlich eingezogen werden. (zwischen dem 01.07 und 15.07.) Mitglieder, die selbst überweisen, müssen entweder monatlich einzahlen (z.B. per Dauerauftrag) oder zu Beginn der Mitgliedschaft für das restliche Kalenderjahr den Gesamtbeitrag.

g) Änderungen der Bankverbindung:

Jedes Mitglied hat jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich der/dem 1. Vorsitzenden zu melden. Entstehende Kosten wegen o.g. Versäumnisses sind vom Mitglied zu tragen.

IV. Entgegennahme von Spenden / Ausstellen von Spendenbescheinigungen

1. Entgegennahme von Spenden

Zur Entgegennahme von Spenden sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt.

2. Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen über Sach- und / oder Geldspenden dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden ausgestellt werden; hierzu ist das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt zu verwenden.

3. Ausnahme

z.B. bei Spendensammlungen bei Veranstaltungen oder über Spendendose.

Andere Mitglieder dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des 1. Vorsitzenden Spenden entgegen nehmen und sog. „vorläufige Spendenbescheinigungen“ als Quittung für den Erhalt der Spende ausstellen. Da diese Bescheinigungen vom Finanzamt nicht akzeptiert werden, erhalten die Spender umgehend eine ordnungsgemäß ausgestellte Spendenbescheinigung.

4. Spendenbescheinigungen sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen;

- Das Original erhält der Spender
- Die Zweitschrift verbleibt als Beleg beim Verein.

V. Kassenführung

Der gewählte Kassierer kann Auszahlungen / Überweisungen eigenverantwortlich bis zu einer Höhe von 150 Euro (€) je Beleg tätigen. Der Geldfluss innerhalb des Vereinsvermögens bleibt hiervon unberührt. Höhere Auszahlungen / Überweisungen bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

Über Geldanlagen bzw. Darlehensfragen entscheidet die Vorstandssitzung nach Anhörung des Kassierers.



Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins

„Ein Haus für Stefan B“– Stadftauben und Wildtiere e.V.

Sämtliche Belege sind regelmäßig zur Gegenzeichnung dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Die Häufigkeit der Vorlage wird in einem eigenen Beschluss des Vorstandes festgelegt.

Kassenprüfung:

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich für das zurückliegende Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Zur Kassenprüfung müssen sämtliche Kassenbelege vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sein.

VI. Datenschutz / Persönliche Daten / Änderungen

1. Allgemeines

Für die Vereinsverwaltung ist es unerlässlich, von seinen Mitgliedern persönliche Daten einzufordern. Hierbei handelt es sich nur um die im Aufnahmeantrag anzugebenden persönlichen Daten. Diese Daten dürfen sowohl in schriftlicher wie auch elektronischer Weise aufbewahrt und gespeichert werden. Weiterführende Daten, die für den Verein interessant sind - wie z.B. Mitgliedsjahre, Vereinstätigkeiten, Ehrungen usw. - dürfen ebenso vom Verein gesammelt, aufbewahrt und gespeichert werden. Sämtliche Daten dürfen auf dem Vereins-PC, und auf privaten PC`s der Vorstandschaft vorhanden sein.

2. Wer darf über diese Daten verfügen?

Mitgliedsdaten (persönliche und vereinsinterne Daten) dürfen nur der Vorstandschaft zugänglich sein. Der Vereins-PC mit o.g. Daten ist durch ein Kennwort geschützt, so dass nur o.g. Personenkreis darauf zugreifen kann. Werden diese Daten auf privaten PC`s des zugelassenen Personenkreises verwaltet, sind diese Personen persönlich für den erforderlichen Datenschutz verantwortlich. Scheidet eine solche Person aus seinem Amt aus, so sind sämtliche Unterlagen, die den Verein betreffen, dem Amtsnachfolger bzw. dem Verein zu übergeben und alle den Verein und dessen Mitglieder betreffenden Daten auf den privaten PC`s zu löschen.

Jede Person, die mit o.g. Daten in irgendeiner Form zu tun hat, wird über den Inhalt des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich gegen Nachweis durch den 1. Vorsitzenden belehrt.

3. Datenänderung

Ändern sich bei einem Mitglied seine persönlichen Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung u.ä., so hat das Mitglied dies unverzüglich (spätestens zum 31.12. des Jahres, in dem eine solche Änderung eintrat) schriftlich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

VII. Ehrungen (Mindestanforderungen)

1. Jedes Mitglied wird geehrt für

- a) 5jährige Mitgliedschaft
- b) 10jährige Mitgliedschaft
- c) 20jährige Mitgliedschaft
- d) 30jährige Mitgliedschaft



Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins

„Ein Haus für Stefan B.“ – Stadftauben und Wildtiere e.V.

Die Ehrung umfasst die Vereinsmedaille, Verleihung im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.

2. Für langjährige Mitarbeit (vereinsintern)

- a) 5 jährige Tätigkeit für das Allgemeinwohl des Vereins wie z.B. Tätigkeiten in der Vorstandschaft und/oder Fachgremium
- b) andere Tätigkeiten zum Wohle des Vereins

Die Ehrung umfasst die Vereinsmedaille, Verleihung im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglied

- a) 5 Jahre Mitglied der Vorstandschaft oder
- b) 5 Jahre Mitglied des Fachgremiums (auch kombinierte Jahre)
- c) ganz besondere Verdienste zum Wohle des Vereins

Ehrenmitglieder erhalten als Zeichen und Anerkennung Ihrer Leistungen die zu der Ehrenmitgliedschaft geführt haben ebenfalls die Vereinsmedaille, Verleihung im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung.

Über die Punkte 2. b) und 3. c) entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern die andere Mitglieder für diese Ehrung vorschlagen nimmt der Vorstand jederzeit entgegen und wird sie in seine Entscheidung nach dem Mehrheitsprinzip mit einer Gewichtung von 2/3 zu der Entscheidung der Vorstandsmitglieder mit einfließen lassen.

Jede Ehrung muss von der Vorstandschaft beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

VIII. Schriftreihen und Vorträge für den Verein

Die Schriftreihen, Skripte und Vorträge die ein Mitglied für den Verein erstellt sind Vereinseigentum. Das Urheberrecht wird mit der Bereitschaft die Unterlagen zu erstellen automatisch dem Verein übertragen. Das Recht auf Nennung als Autor bleibt davon unberührt.

Verlässt ein Mitglied den Verein, so sind die Unterlagen digital im Original dem Vorstand auf geeigneten Datenträger zu übergeben, sofern der Vorstand die Unterlagen nicht bereits erhalten hat.

IX. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet und in der Presse

Jedes Mitglied erteilt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte im Zusammenhang mit der graphischen Darstellung der Homepage des Vereins „Ein Haus für Stefan B.“-



Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins

„Ein Haus für Stefan B“– Stadftauben und Wildtiere e.V.

Stadftauben und Wildtiere e.V. (z.B. im Banner, Fotogalerie bzw. als Berichte div. Aktivitäten o.ä.) auf den Internetseiten des Vereins Stefan B

www.einhausfuerstefanb.de

veröffentlicht werden dürfen.

Außerdem erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Fotografien im Rahmen eines Berichtes in der örtlichen Presse (z.B. Nürnberger Nachrichten, Marktspiegel, Doppelpunkt, Vereinszeitung, etc.), veröffentlicht werden dürfen.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein „Ein Haus für Stefan B“ und dem Webmaster für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG

eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

Ist ein Mitglied mit der Veröffentlichung im Internet oder Presse nicht einverstanden, so muss dieser dies in schriftlicher Form bei der/dem 1. Vorsitzenden einreichen.

X. Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Vereinsinternas

Da laufende Projekte des Vereins seitens der Vorstandschaft erst dann der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, wenn die Realisierung der Projekte nicht mehr gefährdet ist und damit Tiere gerettet werden können, verpflichtet sich jedes Mitglied, über Vereinsinternas, die vor der Veröffentlichung den Mitgliedern mitgeteilt wurden, stillschweigen zu bewahren, bis die Veröffentlichung offiziell gesetzt wurde.

Zuwiderhandlungen können das positive Ergebnis eines Projektes und damit Tierleben gefährden.

Die Verpflichtung zum Stillschweigen reicht über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, das alle im Zeitraum der bestehenden Mitgliedschaft laufenden Projekte abgeschlossen sind.

Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist der Schutz der laufenden Projekte und damit auch von Tierleben.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse, die sich in irgendeiner Art und Weise mit einem der o.g. Punkte befasst haben, aufgehoben bzw. gegenstandslos.

Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie dieser Vereinsordnung. Zukünftige Änderungen bzw. Aufhebung dieser Vereinsordnung oder einzelner Punkte davon werden den Mitgliedern einzeln postalisch oder mit der Vereinszeitung bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017 tritt diese Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder bindend.